Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/12 15Os187/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

StGB §299 Abs4

Rechtssatz

Die Begünstigung eines Täters des unter Verwendung einer Schußwaffe begangenen Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB wiegt schwerer, als die Befürchtung wegen (bloßen) Suchtgiftkonsums strafgerichtlich verfolgt zu werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 187/97
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 15 Os 187/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109691

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0150OS00187_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at